



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9

Wriezen, den 01. 09. 2017

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 10.07.2017S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.07.2017S. 1/2
- Ersatzbekanntmachung „Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin“S. 2
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27. Juli 2017“S. 2/3
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27. Juli 2017“S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 24.07.2017S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24. Juli 2017“S. 5
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24. Juli 2017S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.07.2017S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 27.07.2017S. 7/8
- Ersatzbekanntmachung „Entwurf Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin“S. 8
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 27. Juli 2017S. 8
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 27. Juli 2017S. 8-10

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Satzung der Jagdgenossenschaft Altlewin-AlttrebbinS. 10-13
- Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische SeenS. 13

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem AmtsdirektorS. 16
- Sonstige Informationen und WerbungS. 13-16



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 10.07.2017:

Beschluss Nr: Blies/20170710/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche nordwestlich der Ortslage Bliesdorf entlang der dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Eisenbahnlinie Wriezen - Werbig soll der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf“ geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 7 und beinhaltet die Flurstücke 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Es wird

- Im Süden und Norden durch einen Abstand von 120 m von der Eisenbahnlinie Wriezen - Seelow, wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind,
- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten durch das Flurstück 95 begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Freifläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20170710/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt einen Nachtrag zu einem Nutzungsvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.07.2017:

Beschluss Nr: GV Ntr/20170727/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erlass einer neuen Zweitwohnungssteuersatzung. Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2018 in Kraft. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170727/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbands- →

beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27. Juli 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170727/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt den überplanmäßigen Aufwand und Ausgabe für das Kinderfest am 24.09.2017 in Höhe von 3.100 €

Die Gesamtausgabeermächtigung für den Kostenträger 28100.00 Heimatpflege, Sachkonto 527170 Veranstaltungen beträgt 3.700 €. Der Anteil des Kinderfestes beträgt 3.500 €

Die Finanzierung des üpl. Betrages von 3.100 € erfolgt folgendermaßen:

1.000 € aus zugesicherten Spenden von Sparkasse und EWE (weitere erwartet)

2.100 € aus Mehreinnahmen der Konzession e. dis

3.100 € ggf. sind eingegangene Spenden einzusetzen und der Gemeindeanteil zu reduzieren.

Die Gemeindevertretung stimmt einer Durchführung des Kinderfestes zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20170727/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erwerb einer Fläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 18.05.2017 den Entwurf

der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin, befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin,

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin, für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin, zu jedermanns Einsicht

**vom 11. September 2017
bis zum 13. Oktober 2017**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Alttrebbin, Gemeindeteil Alttrebbin, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 09.08.2017

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27. Juli 2017

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr
in der Finanzverwaltung (Zimmer 110)
des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 28.07.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Gewässer-
und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 27. Juli 2017

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 27. Juli 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Neutrebbin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgend GEDO genannt) für

die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, werden in ihrer Veranlagung durch den GEDO

unterteilt in:

- Flächen bis 14 m über NHN (Bruch) und
- Flächen Unterhaltung und Betrieb Schöpfwerke (VFS).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN ¹ (Bruch)	0,001682 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m ²

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

**Datenerhebung
und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung miet- →

rechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 28. Juli 2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 24.07.2017:

Beschluss Nr: GV Oder/20170724/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24. Juli 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Oderaue und der Amtsdirektor haben am 28.06.2017 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) getroffen:

Bezahlung des Kaufpreises für einen Traktor (Kommunaltechnik)

Die Gemeindevertretung Oderaue entschloss sich zurückliegend, einen Traktor mit dazugehörigem Anhänger und Böschungsmulcher zu beschaffen. Der entsprechende Beschluss zur Beschaffung des Fahrzeugs wurde am 27.03.2017 gefasst und auch festgelegt, wann welche Raten zu bezahlen seien. Unter anderem wurde in dem entsprechenden Beschluss „GV Oder/20170327/N19“ auch festgelegt, dass der Kaufpreis in 60 Monatsraten von 01/2018 bis 12/2022 zu bezahlen ist.

Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 08.06.2017 die Genehmigung des Ratenkaufs unter dem Aspekt verweigert, dass der Ratenkauf als einen Kreditvertrag darstelle, dessen Aufnahme durch die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 74 Abs. 2 BbgKVerf

umfasst sein muss. Dies ist in der Haushaltsplanung 2017 so nicht vorgesehen. Zu der Finanzierungsvereinbarung stellte die Kommunalaufsichtsbehörde zugleich fest, dass sich der Finanzierungsgeber eine Sicherheit in Form einer Sicherungsübertragung gewährt. Eine solche ist allerdings für eine Gemeinde nicht akzeptabel. Die Kommunalaufsichtsbehörde führte insoweit weiter aus: „... Nach § 74 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf darf die Gemeinde zur Sicherung eines Kredits grundsätzlich keine Sicherheiten bestellen. ...“ Eine Ausnahme hiervon wurde nicht angenommen.

Da die avisierte Ratenzahlung nicht möglich war, stellte der Lieferant mit seiner Rechnung vom 14.06.2017 den Gesamtbetrag des Traktors in Rechnung und bestimmte den 28.06.2017 als Zahlungsziel. Mit der Beschlussvorlage S-BOA/960/17-01 legte das Amt Barnim-Oderbruch eine Möglichkeit dar, mit Hilfe der folgenden Einsparungen und Mehreinnahmen den Kaufpreis sofort zu begleichen:

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung) i.H.v. 10.731,26 € aus Ausgabeersparungen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537200 (Kreisumlage) i.H.v. 8.454,31 € sowie Mehreinnahmen im Kostenträger 552.00.00, Sachkonto 432199 (Sonstige Benutzungsgebühren WABO – infolge der Gebührenerhebung für 2016 in 2017) i.H.v. 16.450,34 €

Die Gemeindevertretung Oderaue hat den Beschluss bei der Sitzung am 26.06.2017 jedoch zurückgestellt. Dadurch droht der Gemeinde Oderaue nun ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden in Form von Mahngebühren, Verzugszinsen und Gerichtskosten, die der Lieferant kurzfristig geltend machen kann. Zur Abwendung dieses Schadens haben sich der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister entschlossen, durch diese Eilentscheidung die Zahlung des Kaufpreises des Traktors i.H.v. 35.635,91 € durch die Nutzung der oben aufgezeigten, außerplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unmittelbar nach deren Unterzeichnung und damit eng orientiert am Zahlungsziel zu ermöglichen.

Wriezen, den 28.06.2017

Die Eilentscheidung wurde am 24.07.2017 von der Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von

Oderau und der Amtsdirektor haben am 30.06.2017 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) getroffen:

Überplanmäßiger Aufwand für eine Investition im Straßenbau

Mit Mitteln des Kommunalinvestitionsgesetzes (KInvG) wurden 2016 Abschnitte der Kommunalstraße im Ortsteil Zäckericker Loose saniert.

Laut Schlussrechnung des Baubetriebes, im Amt Barnim-Oderbruch schlussgeprüft am 29.06.2017, beträgt der Gesamtrechnungsbetrag 292.899,46 €. Es verbleibt abzüglich der 2016 geleisteten Abschlagszahlungen ein Schlussrechnungsbetrag von 169.492,49 €.

Im Jahr 2016 wurde auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel ein Haushaltsausgabereport von 146.998,03 € gebildet.

Im Zuge des operativen Baufortschritts erbrachte der Baubetrieb Mehrleistungen zur Baugrundertüchtigung und Erhöhung der Tragfähigkeit durch verstärkten Asphalttragschichteinbau. Weiterhin wurden die Stubben zwischen Neurüdnitz – Bahnhof und Friedhof Zäckericker Loose gefräst. Die Mehrkosten belaufen sich auf 22.494,46 €. Der Gesamtaufwand konnte erst mit dem Schlussummaß des Baubetriebes festgestellt werden. Die Überschreitung des Auftragsvolumens beträgt rund 7,7 %.

Um die vorliegende Rechnung fristgerecht bezahlen zu können, musste eine Eilentscheidung getroffen werden.

Der überplanmäßige Aufwand wird gedeckt aus Einsparungen aus der Investition Inv 32/2017/05, Eigenanteil beim Ausbau der Ortsdurchfahrt Altreetz der K 6412 im Kostenträger 541.00.01, Sachkonto 096101 (Zugang Anlage vom Bau). Diese Investition findet 2017 wegen des Ausbleibens der Fördermittel für den Landkreis MOL nicht statt. Insofern stehen die Mittel zur Verfügung.

Wriezen, den 30.06.2017

Die Eilentscheidung wurde am 24.07.2017 von der Gemeindevertretung Oderau bestätigt.

Beschluss Nr: GV Oder/20170724/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau be-

schließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20170724/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Nutzungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24. Juli 2017

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

**Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 25.07.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 24. Juli 2017

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau in ihrer Sitzung am 24. Juli 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Oderau (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 →

Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, werden in ihrer Veranlagung durch den GEDO unterteilt in:

- Flächen bis 14 m über NHN (Bruch) und
- Flächen Unterhaltung und Betrieb Schöpfwerke (VFS).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich:

Flächen bis 14 m über NHN ¹ (Bruch)	0,001682 €/m ²
Flächen Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken	0,001040 €/m ²

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranla-

gung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 25. Juli 2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

¹ NHN = Höhen über Normalhöhennull



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.07.2017:

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/Ö10.1
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das Amt Barnim-Oderbruch zu beauftragen, innerhalb von 3 Wochen einen Lotto-Fördermittelantrag zu stellen. In den Antrag sind die Instandsetzungskosten innerhalb des Gebäudes, die Instandsetzungskosten für den Sportplatz sowie die Anschaffung eines neuen Spindelrasenmähers aufzunehmen.

Die notwendigen Eigenmittel werden möglichst aus dem Haushalt der Gemeinde Prötzel dargestellt.

In der Gemeindevertreterversammlung im August 2017 berichtet das Amt Barnim-Oderbruch über den Sachstand des Fördermittelantrages. Der Fördermittelantrag wird in enger Zusammenarbeit mit Frau Simona Koß und dem SV Prötzel e. V. erarbeitet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Anbau an ein Wohngebäude (Eingang Nordseite) – Grundstück Müncheberger Straße 1 (Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 59/2) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel beabsichtigt im Gemeindegebiet eine Beschilderung anbringen zu lassen, die auf touristische, historische und gewerbliche Strukturen

hinweist.

Es wird eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzeptes gebildet. Diese besteht aus folgendem Mitglied: Herr Olaf Kaupat.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Garage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 5, Flurstück 504 (Hauptstraße 21), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Instandsetzung des Siedlungsweges Prötzel durch eine einfache 350 cm breite Asphaltbefestigung gemäß dem anhängenden Regelprofil. Als Tragschichtmaterial kommt vorhandenes Asphaltfräsgut zur Anwendung. Als naturschutzfachlicher Ausgleich sind kleinkronige Bäume im Straßenraum zu pflanzen.

Ergänzung:

„Herr Suhr wird beauftragt, beim Straßenverkehrsamt Märkisch-Oderland eine Änderung der verkehrstechnischen Ausschilderung zu beauftragen, mit der der Siedlungsweg zur Einbahnstraße erklärt werden sollte, wobei die Zufahrt von der Bundesstraße erfolgen sollte.“

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des unbebauten Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Deckung einer außerplanmäßige Ausgabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20170712/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 27.07.2017:

Beschluss Nr: GV R-M/20170727/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27. Juli 2017.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20170727/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, das gemeindliche →

Einvernehmen

zu dem Vorhaben – Umnutzung ehem. Rinderstall zum Schweinestall und Neubau Güllebehälter mit Fassbefüllplatz und Vorgrube – auf den Flurstücken 137, 139 und 141 der Flur 1 der Gemarkung Reichenow zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20170727/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Nutzungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 22.06.2017 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin, befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin, zu jedermanns Einsicht

vom 11.09.2017 bis zum 13.10.2017

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, Ortsteil Möglin, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 09.08.2017

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27. Juli 2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 28.07.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27. Juli 2017

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 27. Juli 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (nachfolgende GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 und gemäß § 26 der Neufassung der Satzung des WBV vom 08. Juni 2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011 S. 1512 ff) in den jeweils geltenden Fassungen den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

1. Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

2. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich:

1. für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

2. für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001160 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Verbände an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten

des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.

2. Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

2. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt. →

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wriezen, 28.07.2017

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft Altlewin- Alttrebbin

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altlewin/ Alttrebbin hat am 18.02. 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Altlewin/ Alttrebbin ist gemäß §10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Altlewin/ Alttrebbin“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neutrebbin OT Alttrebbin/ Altlewin. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk „Altlewin/ Alttrebbin“

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle Grundflächen der Gemarkung Altlewin/ Alttrebbin mit Ausnahme des Eigenjagdbezirkes Tennert.

(2) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft legt ein Jagdkataster an, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich

bevollmächtigter Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand .

§ 6 Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

§ 7 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- b) dessen Stellvertreter/ Kassenführer
- c) einen Beisitzer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- d) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- e) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 Absatz 5 dieser Satzung;
- f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer und den Kassenführer.

(3) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

§ 8 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher

wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(4) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, können Beschlüsse nach § 7 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

§ 9 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorste-

her und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften anzufertigen.

§ 10 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist, eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person, jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist, in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie die des Jagdvorstandes gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesen Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm;

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
- f) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- g) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;



- h) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- i) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- j) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- k) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- l) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Dieses kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Pachtjahr.

§ 12 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausga-

ben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Es finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG (01.04 bis 31.03).

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnung der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung/ Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 15 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung vom Amt Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amt Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung sowie Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlung und weiter Bekanntmachungen sind durch Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde in Alttrebbin und Altlewin bekannt zu machen.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 01.04. 2004 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 18. 02. 2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. 03. 2021. § 10 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 18.02.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt in der Zeit vom 10. 03. 2016 bis 10. 04. 2016 in der Gemeinde Altlewin beim Ortsvorsteher Herrn Bernd Weber und in dem OT Altlewin in der

Gaststätte „Alter Fritz“ bei Herrn Dunkel öffentlich aus.

Altlewin/Alttrebbin, 18.02. 2016

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 16.02.2016 beschlossene Satzung/Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 07.06.2017 (AZ 32.40.13./07-17) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 15 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Barnim- Oderbruch.

Altlewin/ Alttrebbin, 18.02. 2016

Ende des amtlichen Teils

Weg frei für neue Vorhaben in der LAG Märkische Seen



Der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Märkische Seen e.V. hat am 18. Juli das inzwischen 7. Projekt-auswahlverfahren der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 durchgeführt und ermöglicht 5 weiteren Vorhaben eine Antragstellung aus dem EU-Förderprogramm LEADER.

Der LAG Märkische Seen stehen in dieser Förderperiode insgesamt 18 Mio. € ELER Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Verfügung, die teilweise mit Mittel des Landes Brandenburg konfinanziert werden. Diese Summe soll bis 2020 über mindestens 2 jährliche Ordnungstermine mit eigenen Budgets zur Förderung geeigneter Vorhaben genutzt werden.

Für den 7. Ordnungstermin mit einem vorgesehenen Förder-volumen von 1,1 Mio. € hatten sich 7 Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von knapp 1,4 Mio. € beworben. Im Rahmen des Projektauswahlverfahrens konnten 5 Vorhaben für eine Förderung befürwortet werden. Damit ist der Weg frei für die Beantragung von Sanierungskosten für die Dorfkirche in Hasenholz. Über den „Goldenen Plan“ soll in Hangelsberg der Sportplatz saniert werden, IRRLANDIA in Storkow plant mit dem Höhengspielplatz ein weiteres Highlight. Die Stadt Storkow investiert im Bereich Daseinsvorsorge in die Sanierung der Europaschule.

Insgesamt wurden damit bislang 68 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 17,7 Mio. € auf den Weg gebracht. Die vollständige Liste ist auf der Webseite der LAG zu finden.

Projektträger, die zum nächsten Ordnungstermin mit Stichtag 17. Oktober 2017 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten frühzeitig Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de,
Tel. 030/3466 2959, regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt/Finanzverwaltung

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ist **im Rahmen einer Krankenvertretung die Stelle als**

Gemeindearbeiter/In in der Gemeinde Bliesdorf befristet zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss über handwerkliche und technische Fähigkeiten verfügen.

Anforderungen an diesen Arbeitsplatz sind:

Besitz des Führerscheins Klasse C,
Vorhandensein eines Kettensäge-scheines,
Einsatzbereitschaft,
Flexibilität

Zu den Arbeitsaufgaben gehören u. a.:

- Reinigung und Pflege der Grünanlagen einschließlich der Friedhöfe
- Baumpflege
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorffesten
- Ausführen von Kleinstreparaturen
- Durchführen von Winterdienst-tätigkeiten
- Wartung der kommunalen Technik

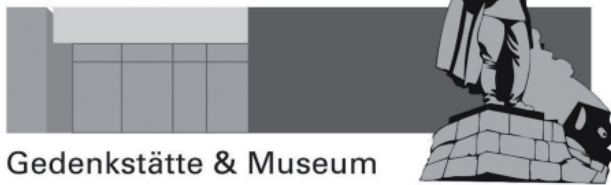
Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD. Die regelmäßige Arbeitszeit ist zur Zeit noch mit 30 h pro Woche geplant. Die Arbeitszeit wird flexibel und saisonbedingt entsprechend einem Arbeitszeitplan vereinbart.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 11.09.2017 im Amt Barnim-Oderbruch, Kennwort Gemeindearbeiter, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Den Bewerbungen sind für eine eventuelle Rücksendung der Unterlagen frankierte Umschläge beizulegen.

Seelower Höhen



Gedenkstätte & Museum

**Sonnabend, 9. September 2017, 10.00 Uhr und 19.00 Uhr
Buchvorstellung und Multimediavortrag
Atombomben Made in Germany – Georadarmessungen
liefern neue Erkenntnisse**

Die Autorin Christel Focken erforscht seit vielen Jahren die Geheimnisse von Bunkeranlagen. Sie stellt gemeinsam mit dem Mitautor Rolf-Günter Hauk ihre neueste Publikation vor, in der sie Georadaruntersuchungen im Jonastal bei Arnstadt und geheime Unterlagen aus der NS-Zeit auswerten. Seien Sie gespannt auf interessante und überraschende Erkenntnisse.

Eintritt: 5,00 Euro/ Ermäßigt: 2,50 Euro

Bitte melden Sie sich rechtzeitig für eine der beiden Veranstaltungszeiten an, da die Plätze begrenzt sind.

**Sonntag, 10. September 2017, 11.00 Uhr
Sonderführung zum Tag des offenen Denkmals**

Sie beginnt mit einer Einführung im Museum inkl. Dokumentarfilm. Nach einem Rundgang über das Außengelände der Gedenkstätte folgt eine geführte Wanderung über die Seelower Höhen bis zum Marktplatz. Die Besichtigung der Stadtkirche Seelow mit Kirchturmbesteigung beendet die Führung. Im Anschluss können Sie als Gäste individuell auf dem Marktplatz Einkehr halten.

Gesamtdauer des Programms ca. 3 Stunden, bitte festes Schuhwerk anziehen, Eintritt frei

**19. bis 24. September 2017, tgl. 10.00 bis 17.00 Uhr
Wanderausstellung „Opfer rechter Gewalt seit 1990 in Deutschland“**

Der Kooperationsverbund Ost des Lokalen Aktionsplanes Märkisch-Oderland hat sich die Aufgabe gestellt, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Gästen der Ausstellung in Form von Workshops, Führungen, Gesprächen und Film, Opfer rechter Gewalt zu zeigen, wahrzunehmen, Empathie zu entwickeln, das Prinzip der Menschenrechte zu vermitteln und Handlungsmöglichkeiten gegen Rechts aufzuzeigen.

Gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben! – lokale Partnerschaften für Demokratie.“

Programm unter www.gedenkstaette-seelower-hoehen.de

Sonnabend, 24. September, 10.00 Uhr

Kino im Museum – „Wir sind jung. Wir sind stark.“

Regie: Burhan Qurbani, Deutschland 2015, 128 Minuten

Erzählt wird die Geschichte eines Tages, des 24. Augusts 1992, aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Menschen, Deutscher und Vietnamesen. Sie alle eint die Sehnsucht nach Heimat, Liebe und Anerkennung. Der Film ist Zeitgeschichte und Rückblick, aber mindestens ebenso Gegenwart und aktuelle Vergewisserung eigener Meinungen, Haltungen, Positionen.

Filmeinführung und Filmgespräch Martin Wiese, Altes Kino Letschin e.V.

Eintritt frei

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und bitten um Anmeldung unter **03346 / 597 oder info@seelowerhoehen.de**.

Leiterin Kerstin Niebsch

Erntefest in Möglin

Die Gemeinde Reichenow-Möglin lädt am Sonnabend,

den 02.9.2017 zum alljährigen

Erntefest im Ortsteil Möglin

auf dem dortigen Sportplatz ab 14:00 Uhr ein.

Der traditionelle ERNTEUMZUG beginnt um 14:00 Uhr in Möglin. Teilnehmer aus Reichenow und Herzhorn treffen sich zu Abfahrt um 13:30 Uhr in der Schäferei in Reichenow.

Es erwartet Sie ein buntes Nachmittags- und Abendprogramm. Der Eintritt ist für alle Gäste frei.

Wolf-Dieter Hickstein

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Schulung der Deichläufer

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch,

in den vergangenen Jahren war das Thema „Hochwasser der Oder“ durch niedrige Wasserstände nicht von großer Bedeutung. Dennoch müssen wir stets darauf vorbereitet sein, dass wieder aktive Deichverteidigung geleistet werden muss. Aus den Kreisen der Einwohner werden dafür dann die Deichläufer benötigt, die den Deich Tag und Nacht in Zusammenarbeit mit den Behörden und den Kräften des Katastrophenschutzes kontrollieren. Um dabei Schäden und Gefahren einschätzen zu können und sich richtig zu verhalten ist Fachwissen notwendig. Das Landesamt für Umweltschutz führt am

05.10.2017 um 18:00 Uhr

im Saal des Amtes Barnim-Oderbruch

eine Ausbildungsveranstaltung durch. Ich bitte alle hier registrierten Deichläufer um Teilnahme. Gleichzeitig würde ich mich aber auch sehr über weitere Einwohnerinnen und Einwohner freuen, die sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellen möchten und lade diese herzlich ebenfalls zur Ausbildungsveranstaltung ein. Bei Interesse können Sie sich als Deichläufer/in registrieren lassen.

Sylvia Borkort

Stellv. Amtsdirektorin

Wechselbad der Gefühle pur

Stolz, Tränen und Wehmut bei der Abschlussfeier der 10a der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Am 15.07.2017 fand die feierliche Zeugnisausgabe mit dem anschließenden Fest der 10a der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin im Kulturhaus Küstrin-Kietz statt.

Vier Jahre sind eigentlich eine lange Zeit, dennoch vergingen diese viel zu schnell.

Im Juni 2013 trafen wir uns zum ersten Mal zur Informationsveranstaltung in der Oderbruch-Oberschule. Der Saal war voll, es war heiß und wir waren neugierig aufeinander. Schon damals herrschte eine offene und freundliche Atmosphäre, die meine Vorfriede auf die Schüler nur größer werden ließ.

Dann startete das neue Schuljahr am 05. August, aber leider ohne

mich. Frau Beyer übernahm die Regie für die ersten 11/2 Wochen und somit auch die Durchführung der Kennenlernwoche. Es lief alles wie am Schnürchen, alle haben sich aktiv an den Kennenlernspielen beteiligt. So wussten die Schüler am Ende dieser ersten Schulwoche schon eine ganze Menge voneinander.

Als ich die Klasse dann übernahm, spürte ich die Freude auf mich, was mich sehr stolz machte. Dieses Gefühl ließ mich auch all die Jahre nicht los. Und das ist etwas ganz Besonderes.

Durch kurze und längere Krankheit meinerseits fiel ich länger aus und erhielt stets kleine Blumen- und Kartengrüße, die mir zeigten, wie sehr die Klasse mich vermisste. Gibt es einen besseren Lohn für einen Lehrer? Wohl kaum.

Viele gemeinsame Unternehmungen stärkten unser Team, was zur Folge hatte, dass die Lehrer gern in unserer Klasse unterrichteten.

So hatten die Schüler es u.a. mit dem höchsten Baum, natürlich ordentlich gesichert, im Kletterwald Strausberg aufgenommen, Berlin, den Weihnachtsmarkt und das Planetarium unsicher gemacht, hatten die Rauschbrille getestet, am Vorlesewettbewerb erfolgreich teilgenommen, einige Theaterstücke in deutscher und englischer Sprache gesehen und erfolgreich am Wettbewerb „Be Smart, Don't start“ teilgenommen.

In den vier Jahren waren einige Dinge schon zur Tradition geworden. So gab es am letzten Schultag vor Weihnachten immer ein gemeinsames Weihnachtsfrühstück. An das erste erinnere ich mich besonders gern. Hier hatten wir tatkräftige Unterstützung von Sabrina Jachnow und Manuela Böse. Einige Mädchen hatten für uns sogar einen Tanz einstudiert. Nadine Beyer bewies schon hier, dass sie zweifelsohne ein dichterisches Talent besaß und trug mit Jenny Luthmer selbstgeschriebene Gedichte vor.

Einzigartig waren auch die Elternabende am Ende des Schuljahres. Gemeinsam hatten die Schüler mit Gudrun Beyer (Klassenlehrerin der 10a 2.Halbjahr 7. Klasse bis Ende 9. Klasse) das perfekte Buffet gezaubert, die Vatis übernahmen den Grill und wir Eltern und Lehrer konnten uns auch mal außerhalb des Klassenraumes entspannt unterhalten. Der Elternabend in der 9. Klasse begann mit einem Shakespeare Programm, das die Schüler gemeinsam mit ihrer Deutschlehrerin Sonja Woiwode einstudiert hatten. Das war einfach Spitze. Es versetzte mich eine pure Gänsehaut als ich erfuhr, dass alle in irgendeiner Form aktiv waren, ob vor oder hinter den Kulissen. Ich war wieder einmal stolz auf meine/ unsere Klasse.

Das mit der Gänsehaut hatten sie in all den Jahren immer gut hinbekommen, besonders wenn ich an den erstklassigen und gefühlvollen Gesang in der Vorweihnachtszeit denke. Caruso wäre vor Neid erblasst.

Aber die absoluten Highlights eines jeden Schülers waren und bleiben doch die Klassenfahrten, die nach Stolberg, Bexhill on Sea und Hamburg führten. Höhepunkte waren hier: der Badespaß im Erlebnisbad Thyragrotte, der Besuch der Barbarossahöhle, der Hexentanzplatz, die Roßtrappe, die Fahrt mit dem Harzbob, der Besuch der Westernstadt Pullman City, die Fahrt mit dem London Eye, der Besuch von Madame Tussaud und der Tower of London, sowie der Hamburg Dungeon, der Heide Park Soltau oder die Hafensrundfahrt in Hamburg.

Aber all das wäre ohne die Eltern nicht möglich gewesen, die ihr Kinder stets in Allem unterstützten, sich mit ihnen über gute Ergebnisse freuten, sie motivierten, wenn mal was nicht so glatt oder wie vorgestellt lief.

Stellvertretend für alle Eltern war die Elternvertretung mit Sabrina



v.l.n.r.: Marion Schmid (stellvertretende Klassenlehrerin), Sabrina Jachnow, Ramona Melchert, Tanja Berg, Manuela Böse, Doris Grundmann, Torsten Pohl (Klassenlehrer)

Jachnow, Ramona Melchert, Tanja Berg, Doris Grundmann und Manuela Böse die Eltern, die aktiv mit den Klassenlehrern Torsten Pohl (in Klasse 10), Marion Schmid (1.HJ Klasse 7, ansonsten aktiver Stellvertreter) und Gudrun Beyer (2.Hj 7. Klasse bis Ende 9. Klasse) zusammenarbeiteten.

Wir trafen uns regelmäßig, mögliche Vorhaben und Termine der Klasse wurden besprochen. Es war für mich nie wirklich Arbeit, weil diese Eltern ein tolles Team und immer gut drauf waren, und das „Wir“ stets im Mittelpunkt stand. Eine solche Elternvertretung ist der Traum eines jeden Klassenlehrers schlechthin. Wir planten und das Geplante setzten wir GEMEINSAM um.

Auf Hochtouren lief dann das letzte Schuljahr mit der Vorbereitung dieser Abschlussfeier, die ein unvergessliches Event für die Schüler werden sollte.

Die Schüler hatten ohne Hilfe ein Programm zusammengestellt, das einfach perfekt war, und tobenden Applaus erhielt. Der Stolz auf diese tolle Klasse war im Gesicht jedes einzelnen Zuhörers und Zuschauers zu lesen.

Aber es war das Gesamtpaket, das diesen Abend zu einem unvergesslichen und wunderschönen Abschluss dieser gemeinsamen vier Jahre machte: die fantastischen Ergebnisse einer stets zielstrebigem Arbeit im Unterricht (17x Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und 7x Fachoberschulreife), einem gut vorbereiteten Programm der Schüler, einer sehr guten Wahl des Objektes (Vielen Dank an dieser Stelle an Manuela Kutsher vom Kulturhaus Küstrin-Kietz für die tolle Zusammenarbeit im Vorfeld und an diesem Abend.), der festlichen Gestaltung des Raumes insgesamt unter Regie von Sabrina Jachnow, des musikalischen Einsatzes von DJ-L aus Frankfurt/Oder und nicht zuletzt dem entspannten Verhalten aller Schüler an diesem Abend.

Ich kann mir noch nicht vorstellen, wie es sein wird, wenn diese Schüler nicht mehr an unserer Schule sind. Aber so ist der Lauf der Dinge. Sie müssen nun ihren eigenen Weg gehen. Einen Weg, der nicht immer glatt sein wird, der Herausforderungen an sie stellt, sie auch mal an ihre Grenzen bringt. Es ist immer wichtig, dass es ihr Leben ist, welches sie gestalten. Jeder muss seine Meinung vertreten, wenn sie oder er davon überzeugt ist.

Ich wünsche allen dafür die nötige Motivation, ganz viel Glück und sibirische Gesundheit. Mögen sie alle nur von wahren Freunden umgeben sein.

*Marion Schmid
(stellvertretender) Klassenlehrer
der 10a der Oderbruch-Oberschule
Neutrebbin*

Wieder ist ein Schuljahr vorbei

An der Oderbruch-Oberschule ist es schon zu einer schönen Tradition geworden, an den letzten Schultagen ein Schulfest durchzuführen.

In der langen Vorbereitungsphase hatte jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit, ihre bzw. seine Wünsche und Anregungen einzubringen, was auch aktiv genutzt wurde.

Viele Ideen und Anregungen wurden von den Schülerinnen und Schülern eingereicht, sodass jede Klasse ihren Beitrag zum Gelingen des Schulfestes leistete.

Endlich war es am 17. Juli 2017 soweit. Das Wetter war auf unserer Seite und somit konnte das bunte Treiben auf dem Schulgelände starten. Als Gäste begrüßten wir die 1. Klasse der benachbarten Grundschule mit ihrer Klassenlehrerin Frau Schubert, Herrn Mielenz und Herrn Rübsam.

Eingeleitet wurde das Schulfest mit einem Jahresrückblick des Schuljahres 2016/2017. Mit entsprechenden farbigen Kärtchen konnten die Schülerinnen und Schüler nach jedem gezeigten



stattgefundenen Event signalisieren, wie es ihnen gefallen hat. Ein Feedback für die Schulleiterin für die kommende Arbeit.

Die Klassen bauten ihre Stände auf und hofften auf große Resonanz.

Die Angebote reichten von Stiefelweitwurf, Korbball, Torwandschießen, Bogenschießen bis hin zum Büchsenwerfen. Ein großes Dankeschön gehen an das FRIZZ aus Seelow für die Bereitstellung sowie Betreuung am Bungee Run und an die Sparkasse MOL, die uns eine Hüpfburg zur Verfügung stellte. Eigentlich war diese für unsere kleinen Gäste aus der Grundschule Neutrebbin vorgesehen, aber auch unsere großen Schüler fanden diese Hüpfburg super. Das Tauziehen war besonders bei den Jungs beliebt.

Ein Kuchenbasar, Früchtespieße, Getränke, Hamburger und Hot Dogs sorgten für das leibliche Wohl aller. Rundum ein gelungenes Fest.

Ein Dankeschön geht an alle Lehrkräfte und aktiven Schülerinnen und Schüler der Oderbruch-Oberschule, die mit viel Engagement dazu beigetragen haben, dass es auch in diesem Jahr wieder ein tolles Schulfest für alle Beteiligten wurde.

*Heike Schenkle
Lehrer an der
Oderbruch-Oberschule
Neutrebbin*

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Oktober 2017)
ist der 15. 09. 2017

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 14. 09. 2017** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz, Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.